

Die Paßpflicht in der Kriegszeit.

In der guten alten Zeit, so etwa um ein volles Jahrhundert zurück, war das Reisen nach unseren heutigen modernen Begriffen nicht nur recht unbequem, es unterlag auch, soweit es sich um Reisen ins Ausland handelte, einer sehr peinlich gehandhabten Paßpflicht. Nach dem preussischen Paßedikt von 1817 durfte kein Inländer oder Ausländer die Landesgrenze ohne die erforderlichen Ausweispapiere passieren. Erst im Jahre 1865 trafen Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hannover und einige andere Bundesstaaten ein Abkommen, das dem Grundsatz der Paßfreiheit eine größere Geltung verschaffte, und zwei Jahre später erschien dann das Bundesgesetz, durch das die Paßfreiheit innerhalb der deutschen Bundesstaaten in vollem Umfange proklamiert wurde.

Bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Krieges bedurfte also kein Inländer zum Ausgang aus dem Reichsgebiet eines Reisepapiers, ebenso wurde gegenüber den Ausländern beim Eintritt in das Reichsgebiet verfahren. Nur für einige wenige Auslandsstaaten bestand ein Paßzwang, so bei Reisen von und nach Rußland, bei Fahrten nach der Türkei und einigen anderen Ländern. Für Rußland war auch die sogenannte Visierung der Reisepapiere, d. h. die Beglaubigung des Ausweises durch die in Deutschland amtierenden diplomatischen oder konsularischen Vertreter des russischen Reiches Vorschrift.

Nach den Bestimmungen des Paßgesetzes kann im Falle eines Krieges die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes durch das Bundespräsidium eingeführt werden. Von dieser Befugnis ist seit dem 1. August 1914 wiederholt Gebrauch gemacht worden und es sind seit jenen Tagen zahlreiche neue Paßvorschriften ergangen, die wir in nachstehenden Ausführungen zusammenfassen:

Die erste Verordnung, sie trägt das Datum des 31. Juli 1914, brachte die

Einführung der Paßpflicht.

Die Verordnung bestimmt, daß jeder, der aus dem Auslande in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet ist, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen. Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über seine Eigenschaft als Deutscher oder als staatenloser ehemaliger Deutscher ausweisen kann.

Im Dezember 1914 folgte eine zweite Verordnung. Sie bestimmte, daß auch jeder, der das Reichsgebiet verläßt, verpflichtet ist, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen. Den Militärbefehlshabern wurde das Recht gegeben, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Uebertritt gewisser Arten von Personen über die Reichsgrenze auch mit anderen Ausweisen als Pässen zuzulassen. Die Verordnung vom Dezember brachte ferner die Vorschrift, daß die Pässe für Verlassen und für den Eintritt in das Reichsgebiet mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit zu versehen ist, und daß der Paß eine amtliche Bescheinigung des Inhalts enthalten muß, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist, und daß er die Unterschrift in dem Ausweis eigenhändig vollzogen hat. Die Bescheinigung ist von der zuständigen Polizeibehörde auszustellen.

Auch das Visum, das wir eingangs erwähnten, ist für den Krieg wieder eingeführt worden. Jeder ausländische Paß, der zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden soll, bedarf der Visierung der deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen. Will also ein Däne eine Reise nach Berlin unternehmen, so muß er sich an den nächsten deutschen Konsul in Dänemark wenden, und ihn um das Visum für den von der dänischen Polizeibehörde ausgestellten Paß ersuchen. Hat der deutsche Beamte Bedenken gegen die Person des Paßinhabers, so kann er die Visierung ablehnen, und damit fällt die Reise ins Wasser. Durch die Verordnung vom 16. Dezember, die für das gesamte Reichsgebiet, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, gilt, kommen alle seit dem 31. Juli zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen Bestimmungen in Fortfall.

Im Rat erschien dann eine Verfügung des Kriegsministeriums: sie bestimmte, daß Personen, die sich nach der Türkei begeben

wollen, ihren Paß und Passierschein durch die türkischen Konsuln oder durch die türkische Botschaft visieren zu lassen haben.

Im Juli d. J. wurden die Zivil- und Militärbehörden mit Ersuchen um Ausstellung von

Passierscheinen zu Reisen an die Front

bestimmt. Das Kriegsministerium sah sich genötigt, eine Verfügung zu erlassen, durch die diesem Ansturm begegnet werden sollte. Die Reisen sollen aufs äußerste beschränkt und dürfen nur in dringenden Fällen zugelassen werden. Privatpersonen bedürfen zu Reisen in das Operations- und Etappengebiet (einschließlich Elsaß-Lothringen und Luxemburg), in das Gebiet des Generalgouvernements für Belgien, nach Rußisch-Polen und in den Bereich deutscher Grenzfestungen eines Passierscheines, der von den Kriegsministerien der einzelnen Bundesstaaten, dem Oberkommando in den Marken, den stellvertretenden Generalstäben der Armee, den stellvertretenden Generalkommandos und einigen gleichgeordneten Stellen ausgestellt wird. Der Passierschein darf aber erst dann ausgestellt werden, nachdem das zuständige Armeekorpskommando, oder die zuständige Etappeninspektion, oder das Generalkommando, oder das Festungsgouvernement ihre Genehmigung zu der Reise und der Ausstellung des Passierscheines erteilt haben.

Aber der Passierschein allein genügt nicht, der Reisende muß sich auch den üblichen Paß durch seine Polizeibehörde beschaffen.

Für Reisen nach Belgien ist die Genehmigung des Generalgouvernements einzuholen, der Passierschein wird aber auch in diesem Falle von einer der vorstehend genannten Militärbehörden ausgestellt.

Wenn ein Berliner Einwohner eine Reise in das Operations- und Etappengebiet (einschließlich Elsaß-Lothringen und Luxemburg) unternehmen will, so würde er das Gesuch an das stellvertretende Generalkommando des III. Armeekorps, Berlin, Genthiner Straße 2, zu richten haben; wohnt der Antragsteller in Groß-Berlin, so hätte er sich an das Oberkommando in den Marken zu wenden. In den Gesuchen sind anzugeben: Notwendigkeit und Zweck der Reise, Reiseweg und Dauer. Dem Gesuch ist der vorschriftsmäßige Paß beizufügen. Gesuche von weiblichen Angehörigen der im besetzten Gebiet einschließlich Belgien und Luxemburg stehenden Militärpersonen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß nachgewiesene schwere Verwundung oder Erkrankung Grund der Reise ist. Das gleiche gilt für Privatpersonen, die aus geschäftlichen Gründen reisen wollen, es sei denn, daß die Gesuche vom Kriegsministerium befürwortet werden. Für

Elsaß-Lothringen

ist nach einer Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums jeder, der elsaß-lothringisches Gebiet betritt, verpflichtet, sich durch einen Paß auszuweisen, der die gleichen Merkmale (Photographie usw.) zu tragen hat, wie sie für den Auslandspaß vorgeschrieben sind. Diese Anordnung ist anscheinend nicht zur Genüge bekannt, in denen aus dem Innern Deutschlands, aus Frankfurt a. M. und anderen Orten ankommende Reisende die Weiterfahrt nach den Reichsländern nicht fortsetzen konnten, weil sie den zur Aushändigung einer Fahrkarte nach elsaß-lothringischen Orten erforderlichen Paß nicht vorzeigen konnten. Auch die Bestimmung, daß zu dem Zutritt der erweiterten Festungsbereiche

Straßburg i. E. und Metz

zehn Tage vorher die schriftliche Genehmigung des betreffenden Militär-Polizeiministers einzuholen ist, findet nicht die genügende Beachtung.

Für das

österreichische Kriegsgebiet

sind seitens der österreichischen Regierung besondere Paßvorschriften ergangen. Im Süden umfaßt nach diesen Vorschriften das engere Kriegsgebiet: Tirol, mit Ausnahme der Bezirke Reutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Ruffstein, Rißbüchel, Landed und Ried, ferner Kärnten, Krain und das Küstenland, das weitere Kriegsgebiet den Rest von Tirol, ferner Vorarlberg, Salzburg und Steiermark. Im Norden ist engeres Kriegsgebiet Lemberg (Ostgalizien und Bukowina), weiteres Kriegsgebiet Westgalizien, Schlesien, mit Ausnahme der Bezirke Freudenthal, Freiwaldbau und Jägerndorf, und endlich mehrere mährische Bezirke. Hz.